

daß die Kollektive ihre Aufgaben bei der gesellschaftlichen Erziehung wahrnehmen können.

Bei jugendlichen Straftätern, die auf Bewährung verurteilt werden, wirkt in vielen Fällen die FDJ an der gesellschaftlichen Erziehung mit. Die Aufgaben des Jugendverbandes hierbei sind festgelegt im Beschluß des Sekretariats des Zentralrates der FDJ vom 25. April 1974 über „Maßnahmen der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen und zur politischen Arbeit mit Jugendlichen, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung Zurückbleiben“. Danach ist die Hauptmethode zur Einwirkung auf straffällig gewordene Jugendliche die Patenschaft. Sie gibt die beste Möglichkeit, die Probleme und Interessen solcher Jugendlichen kennenzulernen, ihnen Aufgaben zu stellen, an denen sie wachsen und sich bewähren können, sie in das FDJ-Leben einzubeziehen und auf ihre sinnvolle Freizeitgestaltung Einfluß zu nehmen. Paten sind vor allem erfahrene Mitglieder der Partei der Arbeiterklasse, klassenbewußte Produktionsarbeiter und Funktionäre der Massenorganisationen. Diese Patenschaften können im Strafverfahren als Bürgerschaft übernommen und ausgestaltet werden.

Art und Intensität der erzieherischen Einwirkung sind entsprechend der Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens und der Täterpersönlichkeit unterschiedlich. Immer finden in den Kollektiven kritische Aussprachen bzw. Auseinandersetzungen mit dem Bestraften über sein Verhalten statt, und das Vergehen wird vom Kollektiv mißbilligt. Besondere Aufmerksamkeit widmen die Kollektive der Entwicklung einer sozialistischen Einstellung zur Arbeit bei dem Verurteilten. Sie setzen sich mit Schwächen in der Arbeitsdisziplin und den Arbeitsleistungen auseinander und stellen entsprechende Forderungen zu ihrer Überwindung; vor allem geht es darum, Arbeitsbummelei, Unpünktlichkeit und Alkoholmißbrauch auszuschalten. Die Kollektive wirken auch darauf hin, daß der Verurteilte am gesellschaftlichen Leben bzw. an dem des Kollektivs stärker teilnimmt und übertragen ihm erfüllbare und seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Aufgaben. Voraussetzung für eine hohe Wirksamkeit der gesellschaftlich-erzieherischen Tätigkeit ist, daß sie zur Sache des gesamten Kollektivs wird und alle Probleme im Kollektiv beraten und von ihm auch gebügelt werden.

Entsprechend ihrer hohen Verantwortung bei der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten haben die Kollektive das Recht, bei Verletzung der dem Verurteilten obliegenden Pflichten beim Leiter die in § 32 Abs. 2 StGB vorgesehenen disziplinarischen Maßnahmen zu beantragen oder beim Gericht Anträge gem. § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB zu stellen.

Die Bürgerschaft

Gemäß § 31 Abs. 1 StGB können sich Kollektive der Werktätigen — und im Ausnahmefall auch einzelne Bürger — verpflichten, die *Bürgerschaft* über den Rechtsverletzer zu übernehmen, und verbunden damit dem Gericht Vorschlägen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen. Demnach ist die Bürgerschaftsübernahme im Zusammenhang mit dem Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug jeder Art möglich. In der Praxis werden jedoch Bürgerschaften vorwiegend in Verbindung mit